

**Abweichungssatzung  
zur Festlegung der Bestandteile und Herstellungsmerkmale  
der Erschließungsanlage - Drosteallee  
vom 15.12.2016**

Aufgrund der §§ 132 des Baugesetzbuches (BauGB), 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und des § 8 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Rhede vom 30.3.1988, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Abweichungssatzung bezieht sich auf die Erschließungsanlage „Drosteallee“.

**§ 2**

Abweichend von den Herstellungsmerkmalen des § 8 Absatz 1 Nr. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Rhede ist die Drosteallee als gemischt genutzte Verkehrsfläche ohne Trennung des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs (gepflasterte Mischverkehrsfläche) hergestellt.  
Darüber hinaus ist abweichend von der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Rhede die Drosteallee ohne die Herstellungsmerkmale des § 8 Absatz 1 Nr. 2 (beidseitiger Gehweg) der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Rhede hergestellt. Die Drosteallee erhält einen einseitigen Gehweg.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.